

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

(1) Mischgebiete - MI (§ 6 BauNVO)

Entsprechend § 1 (5) BauNVO sind in dem Mischgebiet folgende Nutzungen nach § 6 (1) und (2) zulässig: - Wohngebäude,

- Geschäfts- und Bürogebäude,

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige Gewerbebetriebe,

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe,

· Einzeinandeisbetheb · Tankstellen,

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

- die nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

Ausnahmsweise kann der Einzelhandel für in der jeweiligen Betriebsstätte hergestellte, reparierte oder weiterverarbeitete Produkte zugelassen werden. Die Verkaufsfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche, jedoch nicht mehr als 100 m² pro Betrieb einnehmen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 ff. BauNVO)

(1) Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundfläche GRZ (0,6) und die Geschossflächenzahl (1,2) sowie die Zahl der Vollgeschosse (II) festgesetzt. Die Vollgeschosse sind zwingend zu errichten.

(2) Gem. § 19 (4) Satz 3 ist eine Überschreitung der GRZ für die Errichtung von Stellplätzen bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig, wenn die Stellplätze mit einem wasserdurchlässigen Belag gem. Festsetzung 3.1. (3) ausgestaltet werden.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 und 2a BauGB)

(1) Gemäß § 22 (4) Satz 1 der gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Bei der abweichenden Bauweise werden die Abstandsflächen nach § 6 der Hessischen Bauordnung (HBO) auf das Mindestmaß von 3,0 m festgesetzt.

Für Stellplätze gelten keine Abstandsmaße und keine Beschränkung auf 3 Stellplätze, insofern über einen Bauantrag nachgewiesen werden kann, dass eine Zufahrt zu Hochbauten für die Feuerwehr über die Fahrgassen der Stellplätze besteht.

(2) Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

2.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V. § 12, 14 und 19 BauNVO)

(1) Einzelnstehende, nicht in ein Haus integrierte Garagen und Carports, sind mit einem Mindestabstand von 5,0 m hinter Straßenbegrenzungslinie zulässig, Stellplätze können ohne jegliche Begrenzung errichtet werden, müssen aber eine Mindesttiefe von 5,0 m aufweisen.

(2) Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser i.S. des § 14 (2) BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Sie sind nicht auf die zulässige GRZ mit anzurechnen.

2.5 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 und 21 BauGB)

Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

2.6 Landschaftsplanerische Festsetzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)

(1) Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

(2) Die zu pflanzenden Bäume sind mit einer der Größe des Baumes entsprechenden Verankerung zu sichern. Abgängige Bäume sind durch gleichartige Bäume entsprechender Größe zu ersetzen.

3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO

3.1 Oberflächengestaltung und Grünordnung

2 cm breiter Fuge oder Rasengittersteinen zulässig.

(1) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung oder ordnungsgemäße Entsorgung muss nachgewiesen werden.

(2) Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Garten- und Grünflächen anzulegen und zu unterhalten, insofern sie nicht gewerblich gärtnerisch genutzt werden. Die Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind von den Grundstückseigentümern zeitgleich, spätestens im darauffolgenden Jahr nach

Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme durchzuführen.

(3) PKW-Stellplätze auf den privaten Flächen sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Carports auf den privaten Flächen sind nur mit Schotter- oder Kiesdecke, Schotterrasen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder mind.

3.2 Solaranlagen

Solaranlagen sind nur als Auf-Dachanlagen und/oder Fassadenanlagen zulässig.

4. Hinweise

4.1 Bodendenkmale

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

4.2 Altlasten

Sollten sich Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ergeben, so ist das Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.5 unverzüglich zu informieren.

4.3 Werbeanlagen

Die Werbeanlagensatzung der Reformationsstadt Homberg (Efze) ist zu beachten. Die Satzung ist bei der Stadtverwaltung einsehbar.

4.4 Stellplätze

Die Stellplatzsatzung der Reformationstadt Homberg (Efze) ist zu beachten. Die Satzung ist bei der Stadtverwaltung einsehbar.

Fortsetzung Hinweise

4.5 Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen sind die Artenschutzbestimmungen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG zu berücksichtigen. Gehölze dürfen nur im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten, gefällt und beseitigt werden. Höhlenbäume sind möglichst im Oktober oder November zu fällen, um darin ruhenden Fledermäusen den rechtzeitigen Wechsel in ein Winterquartier zu ermöglichen

Fledermäusen den rechtzeitigen Wechsel in ein Winterquartier zu ermöglichen.

4.6 Bei dem Ausbau von Straßen und Geh- und Wirtschaftswegen entstehende Böschungen, Betonfundamente und Betonrückenstützen für Bord- und Randsteine haben die Anlieger auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Duldungspflicht bezieht sich auf die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze.

4.7 In-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten der Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 wird der Bebauungsplan 23/4 "Die Freiheit" auf Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 177/3, 470/276, 170/14, 170/15, 170/5 und 170/16 geändert.

Planverfasser im Auftrag des Magistrats der Reformationsstadt Homberg (Efze)



Reformationsstadt Homberg (Efze)
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises



Änderung Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 23/4 "Die Freiheit" Gemarkung Homberg (Efze)

Maßstab 1:500

Stand 04/2020

